

**5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde
über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde
(Friedhofsgebührensatzung 2012)**

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 26.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

**Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren
für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)**

Die Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012) vom 27.06.2011 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 11.07.2011, Jahrgang 19, Nr. 7, S. 8 – 9), die zuletzt durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012) vom 06.12.2019 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 27.12.2019, Jahrgang 27, Nr. 12, S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Satz 4 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt A wird wie folgt gefasst:

**A Benutzungsgebühren für Grabstätten (einschließlich
Erwerb Nutzungsrecht/ Verfügungsrecht, Umfeldpflege,
Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf
der Ruhe-/ Nutzungszeit)**

Wahlgräber:

*Ersterwerb für die Dauer der Nutzungszeit; Verlängerung des
Nutzungsrechts durch Nacherwerb möglich; Vorauserwerb ist möglich;
Lage im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung frei wählbar;
Ausfertigung einer Urkunde als Nachweis des Nutzungsrechts*

A.1 Erdwahlgrab

(Nutzungszeit: 30 Jahre)

A.1.1	Erdwahlgrab – für eine Bestattung (2 zusätzliche Urnen möglich)	1.859,00 €
A.1.2	Erdwahlgrab – für zwei Bestattungen (4 zusätzliche Urnen möglich)	2.037,00 €
A.1.3	Erdwahlgrab – für drei Bestattungen (6 zusätzliche Urnen möglich)	2.216,00 €
A.1.4	Erdwahlgrab – für vier Bestattungen (8 zusätzliche Urnen möglich)	2.394,00 €
A.1.5	Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Erdwahlgrab für die Dauer von mindestens 1 Jahren und höchstens 30 Jahren, je angefangenes Jahr: 1/30 der Gebührensätze A.1.1 bis A.1.4	

A.2 Urnenwahlgrab

(Nutzungszeit: 30 Jahre)

A.2.1	Urnenwahlgrab – Größe 1m x 0,5 m für eine Urnenbeisetzung	1.607,00 €
A.2.2	Urnenwahlgrab – Größe 1 m x 1 m für zwei Urnenbeisetzungen	1.638,00 €
A.2.3	Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab für die Dauer von mindestens 1 Jahren und höchstens 30 Jahren, je angefangenes Jahr: 1/30 der Gebührensätze A.2.1 bis A.2.2	

A.3 Urnenhain – einstellig für Urne

*(Nutzungszeit: 15 Jahre; einschließlich extensiver Grabpflege
in besonderen, individuell wählbaren Lagen)*

A.3.1	Urnenhain, Grabkennzeichnung erforderlich: stehend/ liegend	1.439,00 €
A.3.2	Erhöhung A.3.1 aufgrund der gesonderten Gebühr für die Inschrift in eine Gemeinschaftsgrabplatte	90,00 €
A.3.3	Vorausserwerb/Nachkauf (pro Jahr 1/15 des Gebührensatzes A.3.1)	

A.4 Erinnerungsgarten

(Nutzungszeit: 15 Jahre; einschließlich Grabpflege, mit Grabkennzeichnung)

A.4.1	Baumbestattung	1.439,00 €
A.4.2	PK 1 (Pflegekategorie extensiv)	1.439,00 €
A.4.3	PK 2 (Pflegekategorie intensiv)	1.806,00 €
A.4.4	Vorausserwerb/Nachkauf (pro Jahr 1/15 der Gebührensätze A.4.1 bis A.4.3)	

A.5 Rhododendronhain

(Nutzungszeit: 15 Jahre; einschließlich Grabpflege, mit optionaler Grabkennzeichnung)

A.5.1	Rhododendronhain (ohne Grabkennzeichnung)	914,00 €
A.5.2	Erhöhung A.5.1 aufgrund der gesonderten Gebühr für die Inscription auf einem an Holzpalisaden angebrachten Edelstahlschild	48,00 €
A.5.3	Vorausserwerb/Nachkauf (pro Jahr 1/15 des Gebührensatzes A.5.1)	

A.6 Sondergrabstätte für Tot- und Fehlgeborene

(Nutzungszeit: 10 Jahre, Grabstätte zur Selbstpflege)

A.6.1	Sondergrabstätte 0,50 x 0,50 m gemäß § 26 (1b) Friedhofssatzung	683,00 €
A.6.2	Nachkauf (pro Jahr 1/10 des Gebührensatzes A.6.1)	

Reihengräber:

*Erwerb Verfügungsrecht einmalig für die Dauer der Ruhezeit; keine
Verlängerung des Verfügungsrechts durch Nacherwerb möglich; kein
Vorausserwerb möglich, Vergabe der Grabstätten der Reihe nach*

A.7 Erdreihengrab

A.7.1	Erdreihengrab (bis zum 5. Lebensjahr) (Ruhezeit: 20 Jahre)	1.176,00 €
A.7.2	Erdreihengrab (nach Vollendung des 5. Lebensjahres) (Ruhezeit: 20 Jahre)	1.302,00 €

A.8 Wiesengrab – einstellig für Erde/ Urne

*(für eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung,
einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit
von 20 Jahren, stehende Grabkennzeichnung)*

	<i>erforderlich)</i>	1.617,00 €
A.9	Anonymes Erdgemeinschaftsgrab <i>(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren, ohne Grabkennzeichnung)</i>	1.617,00 €
A.10	Urnenreihengrab <i>(Ruhezeit: 15 Jahre)</i>	924,00 €
A.11	Urnengemeinschaftsgrab mit Platte <i>(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, liegende Grabkennzeichnung erforderlich)</i>	1.460,00 €
A.12	Anonymes Urnengemeinschaftsgrab <i>(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, ohne Grabkennzeichnung)</i>	1.229,00 €
A.13	Blumenwiese (Aschestreuwiese) Aschestreuwiese mit individueller Grabsausweisung <i>(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, optionaler Grabkennzeichnung)</i>	848,00 €

b) Abschnitt B wird wie folgt gefasst:

B	Benutzungsgebühren für die Friedhofskapellen <i>(Gebühr je Trauerfeier)</i>	
B.1	Kapelle Waldfriedhof	225,00 €
B.1.1	Andachtsraum Kapelle Waldfriedhof <i>(Nutzung für Urnenbeisetzungen - maximal 10 Personen je Andacht; Bei Überschreitung der zulässigen Personenanzahl wird die Gebühr B.1 erhoben)</i>	86,00 €
B.2	Kapelle Messingwerk	121,00 €
B.3	Kapelle Kupferhammer	156,00 €
B.4	Kapelle Biesenthaler Straße (Finow)	225,00 €
B.5	Kapelle Spechthausen	52,00 €
B.6	Offener Andachtsplatz Waldfriedhof	60,00 €

c) Abschnitt C wird wie folgt gefasst:

C	Verwaltungsgebühren für die Aufstellung eines Grabmals/ einer Grabeinfassung (Gebühr je Genehmigung)	
C.1	Grabmal mit Fundament (einschließlich jährlicher Überwachung der Standfestigkeit)	196,00 €
C.2	Grabmal ohne Fundament	78,00 €
C.3	Grabeinfassung	78,00 €

d) Abschnitt D wird wie folgt gefasst:

D	Sonstige Verwaltungsgebühren	
D.1	Grabbereitung (Ausheben und Verfüllen), je angefangene Arbeitsstunde	39,00 €
D.2	Grabnachbereitung (wie Auffüllen eingesunkener Grabstellen, Setzen von Steinkanten), je angefangene Arbeitsstunde zzgl. benötigter Materialaufwand	39,00 €
D.3	Einweisung des Bestatters, je Grab	49,00 €
D.4	Gebühr für die Bestattung/ Beisetzung an Samstagen, je Beisetzung/Bestattung	39,00 €
D.5	Jahresgenehmigung für das Befahren der Friedhöfe, je Genehmigung	39,00 €
D.6	Jahresberechtigungskarte für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, je Berechtigungskarte	39,00 €
D.7	Bearbeitung von Nachforschungsanträgen, je angefangene Stunde	51,00 €
D.8	Bearbeitung von Umbettungsanträgen, je angefangene Stunde	51,00 €
D.9	Gebühren für zusätzliche Verwaltungsleistungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Eberswalde erhoben.	

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Eberswalde, den 27.10.2021

in Vertretung
gez. Anne Fellner
Erste Beigeordnete

Siegel